

27./X. 1914.

Städtische Kriegsflursorge- maßnahmen gegen die Lebensmittel- verteuerung.

Zu der seit Kriegsbeginn zu beobachtenden kontinuierlichen Steigerung der Getreide- und Mehlpreise ist in allerletzter Zeit auch eine plötzlich einsetzende Preissteigerung für verschiedene andere Nahrungs- und Lebensmittel hinzugekommen, **sprunghaft in manchen Fällen und recht empfindlich**

für die breiten Schichten der konsumierenden Bevölkerung. Hülsenfrüchte, Eier, Butter, Schweinefleisch usw. sind nach und nach nicht unerheblich im Preise gestiegen, wodurch die Hausführung der mittelständischen Wirtschaften in zunehmender Weise erschwert wird. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verteuerung der Lebensmittel vielfach durch Preistreibereien des Detailhandels und andererseits auch Preissteigerungen durch Angstkäufe wohlhabender und bemittelter Familien, welche letztere durch diese überflüssigen Vorratskäufe sich und andern die Lebensmittel zwecklos verteuern, herbeigeführt werden. Aber es kann keineswegs übersehen werden, daß alle diese Preissteigerungen in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der kontinuierlichen Aufwärtsbewegung der Getreide- und Mehlpreise, wozu auch die der Kartoffelpreise getreten ist, stehen. Der Zusammenhang der Preissteigerung der verschiedenen Lebensmittel ist eine wissenschaftlich und durch praktische Erfahrung festgestellte Tatsache.

Die hauptstädtische Gemeindeverwaltung wendet diesen Vorgängen mit Rücksicht darauf, daß die Verhütung und Dintanhaltung der Lebensmittelverteuerung zu den wichtigsten Aufgaben der Kriegsflursorge gehört, ihre erhöhte Aufmerksamkeit zu und drängt, gleichwie dies schon in einem früheren Zeitpunkte betreffs Aufhebung der Getreidezölle geschehen ist, auf die Festsetzung von Höchstpreisen für Brotfrüchte, Mehl und Kartoffeln hin. Die Dringlichkeit dieses an die Regierung gestellten Ansuchens wird durch den Umstand erhöht, daß die Aufhebung der Getreidezölle in einem Zeitpunkte erfolgte, der für die erfolgreiche Wirksamkeit dieser Maßnahme erheblich verspätet und deshalb erfolglos war, und nun ein ähnlicher Mißerfolg bei der Festsetzung der Höchstpreise verhütet werden soll. Dazu kommt noch, daß erst nach erfolgter Festsetzung der Höchstpreise im Großhandel auch ein behördlicher Einfluß auf die Bestimmung der Detailhandelspreise genommen werden kann.

Die Bestrebungen der österreichischen Regierung sind darauf gerichtet, bezüglich der ehehalbigen Festsetzung von Höchstpreisen zur Vereinbarung gleichartiger Bestimmungen mit der ungarischen Regierung zu gelangen, was bei der bedeutenden Einfuhr von Getreide und Mehl aus der jenseitigen Reichshälfte von größter Wichtigkeit für die künftige Gestaltung dieser Preise ist. Nach den vorliegenden Meldungen ist die Aussicht auf ein baldiges Zustandekommen dieser Vereinbarungen vorhanden, worauf dann auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGZ. Nr. 274, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, die betreffenden behördlichen Maßnahmen erfolgen werden. Nach Absatz 2 des Artikels 1 der zitierten kaiserlichen Verordnung können „zur Mitwirkung bei der Durchführung der bezüglichen Maßnahmen auch Gemeinden verpflichtet werden“, was vorausichtlich in diesem Falle geschehen wird.

Es mag am Platze sein, darauf hinzuweisen, daß der deutsche Reichstag schon am 4. August d. J. ein Notgesetz betreffend Höchstpreise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs angenommen hat, welches im ersten Artikel besagt, daß für die Dauer des gegenwärtigen Krieges für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden können. In den Ausführungsbestimmungen des Handelsministers zu diesem Gesetz wird die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinverkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs in den Städten über 10,000 Einwohner den Gemeindevorständen (Magistraten) übertragen. In Deutschland hat die Festsetzung von Höchstpreisen für Brotfrüchte und Mehl vielfach durch die militärischen Kommanden bereits stattgefunden. Auch dort wird verschiedentlich der Großhandel teilweise für die Brotverteuerung und die Verteuerung anderer Lebensmittel verantwortlich gemacht, was zu einer kürzlich erfolgten Bekanntmachung des Handelsministers Anlaß gegeben hat, in welcher gesagt wird, daß „solche Preistreibereien zu scharfen Gegenmaßnahmen nötigen, und um den Kleinhandel und die Verbraucher vor Uberteuern zu schützen, werden da, wo es nötig sein sollte, Höchstpreise für den Großhandel festgesetzt werden... Bei der Festsetzung von Höchstpreisen wird die normale Marktlage maßgebend sein und auf vorangegangene Preistreibereien keine Rücksicht genommen werden.“

In nächster Zeit ist auch in Wien durch den Einfluß behördlicher Maßnahmen eine Dintanhaltung weiterer Lebensmittelverteuerung zu erwarten, wobei die Bevölkerung noch besonders darauf aufmerksam gemacht und durch das städtische Marktamt ersucht wird, alle Beschwerden wegen

Nichteinhaltung der täglich erhobenen und amtlich verlautbarten Kleinhandelspreise bei den Marktorganen der Bezirke vorzubringen. Auch damit können Preistreibereien einzelner Verkäufere erfolgreich abgewehrt und die Gesamtheit der Konsumenten vor Schädigungen geschützt werden.